



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

An das  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

per E-Mail: [begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtung@parlament.gv.at](mailto:begutachtung@parlament.gv.at)

Wien, am 12. Oktober 2018

**Betrifft: GZ: BMBWF-14.363/0005-II/3/2018**  
**Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund**  
**und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergarten-**  
**jahre 2018/19 bis 2021/22; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt nimmt zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 wie folgt Stellung:



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

## I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.

## II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008 hat Österreich einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung und Förderung der Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, „um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“ und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Ergänzend bestimmt Art. 24 UN-BRK, dass Menschen mit Behinderungen ein Recht auf Bildung innerhalb eines inklusiven Bildungssystems zukommt.

Vor diesem Hintergrund, und mit Bezugnahme auf seine Stellungnahme betreffend das Schulrechtspaket 2018 (GZ BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018), weist der Behindertenanwalt hinsichtlich der in Artikel 10 vorgesehenen Sprachstandsfeststellung nachdrücklich darauf hin, dass bei Kindern mit Behinderung dem – umfassenden – Spracherwerb vielfach behinderungsbedingte Hindernisse erschwerend entgegen-



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN  
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG  
DR. HANSJÖRG HOFER

stehen. Da eine Feststellung behinderungsbedingt reduzierter Sprach- bzw. Sprechfertigkeiten in weiterer Folge zu einer Zuweisung zu einer Deutschförderklasse zu führen droht, wird empfohlen, die sich hier ergebenden besonderen Erfordernisse auf legislativer Ebene angemessen zu berücksichtigen.

Ungeachtet der hoffentlich äußerst eingeschränkt wahrzunehmenden Möglichkeit einer behinderungsbedingten Befreiung von der Besuchspflicht in Artikel 5 Absatz 7, erscheint es im Rahmen des Ausbaus des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots gemäß Artikel 7 des vorliegenden Entwurfs mit Blick auf die Vorgaben der UN-BRK geboten, die Schaffung gemeinsamer geeigneter elementarpädagogischer Betreuungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderung zu forcieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Hofer', written over the printed name.

Dr. Hansjörg Hofer